

Deckungserweiterungsschlüssel: Gültig ausschließlich für WoMo (WKZ 127) ab 01.01.2015

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Generelle Selbstbeteiligung für Elementarschäden von 1.500,- EUR

Abweichend von der in der Police vereinbarten Selbstbeteiligung gilt für Elementarschäden (durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawine) eine generelle Selbstbeteiligung von 1.500,- EUR sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Sofern das Fahrzeug nach der Durabull-Methode repariert wird, kommt keine Selbstbeteiligung zum Tragen. Für Verbringungskosten zu den speziellen Reparaturwerkstätten kommt die NÜRNBERGER nicht auf.

2. Abrechnung nach Gutachten bei Elementarschäden im Sinne von A.2.2.3 AKB

Bei Beschädigung des Wohnmobils durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Lawine ist die Höchstentschädigung bis zum Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur beschränkt auf 50% der erforderlichen Wiederherstellungskosten (ohne Mehrwertsteuer). Übersteigen die Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tage des Schadens, so ist die Höchstentschädigung begrenzt auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert des Fahrzeugs. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Ersatzleistung nach den Regelungen des A.2.6 und A.2.7 AKB.

3. Selbstbeteiligung bei Glasbruch

Die Entschädigungsleistung bei Glasbruch ist wie folgt begrenzt:
Bei einer Selbstbeteiligung von 500,- oder 1.000,- EUR in der Vollkaskoversicherung und 150,- EUR in der Teilkaskoversicherung ist die Entschädigungsleistung auf maximal 1.500,- EUR abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt.

4. Mitversicherte Teile A 2.1.2 bis A 2.1.5 AKB

Mitversichert sind alle im Fahrzeug eingebauten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbundenen Teile, sofern sie in dem der Beitragsrechnung zugrunde liegenden Neuwert enthalten sind.

5. Unterversicherung

Übersteigt der tatsächliche Neuwert des Fahrzeuges und alle mitversicherten Teile den der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Neuwert, so wird im Schadenfall nur die Entschädigung geleistet, die sich zu dem ganzen Schaden verhält wie der tatsächliche Neuwert zu dem der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Neuwert.

6. Schutzbrief

Abweichend von A.3.3 AKB gelten die Schutzbriefleistungen ohne Höhen-, Längen- und Gewichtsbeschränkung.

7. Schutzbriefleistung für Reise

Im Rahmen der Schutzbriefleistungen gilt abweichend von A.3.7.6 AKB als Reise jede Abwesenheit bis zu einer Höchstdauer von vier Monaten.

8. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend zu A.1.4. und A.2.5 AKB besteht in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung Versicherungsschutz auch in Marokko, Tunesien und in der Türkei. Der Geltungsbereich kann in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung über Europa und die EU-Grenzen hinaus auch weitergehend auf Afrika und Asien erweitert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug mit einer anerkannten Wegfahrsperrung ausgerüstet ist. Außerdem muss diese Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches von der NÜRNBERGER ausdrücklich zugesagt werden. Die Erweiterung des Geltungsbereiches ist bei der NÜRNBERGER daher stets rechtzeitig vor Beginn der Auslandsreise unter Angabe des geplanten Zeitraumes sowie der Reiseländer (Routenbeschreibung) zu beantragen. Im Rahmen eines Schutzbriefes besteht Versicherungsschutz lediglich in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören (Abschnitt A.3.4 AKB).